

2514 032

85

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 285/66

URTEIL

Verkündet am

30. Mai 1968

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Isaak R. [REDACTED], M. [REDACTED]/Italien, Via [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D. [REDACTED], T. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. November 1965 aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1906 in Plovdiv/Bulgarien geborene jüdische Kläger war nach dem Besuch eines Gymnasiums und einer Höheren Handelsschule in Paris seit dem Jahre 1927 im Geschäft seines Vaters tätig. Im Jahre 1937 gründete

- 3 -

er ein eigenes Unternehmen, das sich mit Import, Export und Vertretungen befaßte. Außerdem war der Kläger von 1937 bis 1939 an einer anderen Firma beteiligt. Aus dieser Firma schied er aus, um Kapital für die damals beabsichtigte Auswanderung nach Israel zu erhalten.

Der Kläger mußte vom Sommer des Jahres 1942 an den Judenstern tragen. Seine gewerbliche Tätigkeit mußte er aufgeben. Im Jahre 1943 wurde er zum Arbeitseinsatz herangezogen. Einige Wochen später wurde er wegen einer Erkrankung in ein Lazarett eingeliefert. Nach einer dreiwöchigen stationären Behandlung wurde er nach Hause entlassen. Im Mai 1944 wurde er erneut zu Zwangsarbeiten einberufen. Auch bei diesem Arbeitseinsatz erkrankte er nach einigen Wochen. Er wurde in ein Hospital gebracht, wo er bis September 1944 blieb. Anschließend kehrte er nach Hause zurück. Nach Kriegsende erhielt er sein Vermögen zurück und nahm seine frühere Tätigkeit wieder auf. Er mußte sie jedoch unter dem stärker werdenden kommunistischen Einfluß bald aufgeben. Am 1. November 1948, nach Errichtung der kommunistischen Regierung in Bulgarien, wanderte er nach Italien aus.

Der Kläger ist tschechoslowakischer Staatsangehöriger und besaß bei seiner Auswanderung einen im Jahre 1947 ausgestellten tschechoslowakischen Paß. Die Behörden der CSR lehnten jedoch im Jahre 1949 den Antrag des Klägers auf Verlängerung des Passes ab. Seit dem Jahre 1951 steht der Kläger, der von früher aus Spanien ausgewanderten sephardischen Juden abstammt, unter dem Schutz des spanischen Staates.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger für Schaden an Freiheit eine Entschädigung in Höhe von 3.750,- DM zugebilligt. Der Kläger hat ferner Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit angemeldet. Die Entschädigungsbehörde hat ein Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Ranzi in Mailand eingeholt. Dieser stellte beim Kläger eine Aorteninsuffizienz bei Rechtsschenkelblock und guter Kompensation des Kreislaufs sowie, auf Grund eines neuro-psychologischen Zusatzgutachtens des Dr. Magri, eine neurasthenische Psychoneurose fest. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit schätzte der Gutachter für das Herzleiden auf 25 %, für das Nervenleiden auf 15 %. Das Herzleiden führte er auf einen Gelenkrheumatismus zurück, den sich der Kläger bei der Zwangsarbeit zugezogen habe. Demgemäß bezeichnete er das Herzleiden im Sinne der Entstehung als verfolgungsbedingt. Dagegen führte er in Übereinstimmung mit dem Gutachter Dr. Magri das Nervenleiden nicht auf die Verfolgung zurück.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1949 an und Rente wegen einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 25 % auf der Grundlage eines Hundertsatzes von 33 der Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten des gehobenen Dienstes gewährt. Außerdem hat sie ihm ein Heilverfahren wegen einer Aorteninsuffizienz mit Schenkelblock nach vollausgeheiltem Gelenkrheuma zugebilligt.

Mit der Klage hat der Kläger geltend gemacht, auch sein Nervenleiden beruhe auf der Verfolgung; außerdem sei er auf Grund seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung in den höheren Dienst einzureihen.

Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihm eine weitere Kapitalentschädigung in Höhe von 11.078,- DM und weitere monatliche Renten in Höhe von zunächst 191,- DM mit den für die Folgezeit sich jeweils ergebenden gesetzlichen Erhöhungen zu zahlen, sowie ihm ein Heilverfahren wegen einer Neurose mit vorwiegend hypochondrischen Zügen und Reaktionen von hysterischen Typ zu gewähren.

Das Landgericht hat der Klage, soweit sie auf Zubilligung eines weiteren Heilverfahrens gerichtet ist, stattgegeben, im übrigen aber sie abgewiesen. Es hat auf Grund des von ihm eingeholten neuro-psychiatrischen Sachverständigengutachtens des Prof. Dr. Petrò in Mailand die Neurose des Klägers als durch die Verfolgung wesentlich mitverursacht angesehen und die dadurch bedingte Erwerbsminderung auf 30 % geschätzt. Dagegen hat es das Herzleiden des Klägers auf Grund des fachinternistischen Gutachtens der Sachverständigen Prof. Dr. Schubothé und Dr. Busch der Medizinischen Universitätsklinik in Freiburg wie auch auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Petrò als nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzuführen angesehen. Die Voraussetzungen für eine höhere Einstufung hat es verneint.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil zurückgewiesen und auf Grund der Berufung des beklagten Landes die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche auf eine höhere Entschädigung weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Nach den rechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen des Berufungsgerichts erfüllt der Kläger die Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BEG.

2. Dagegen kann den Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die weiteren, sachlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit verneint hat, nicht beigetreten werden.

a) Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt:
Die Heranziehung des Klägers zum Arbeitsdienst in Bulgarien in den Jahren 1943 und 1944 auf jeweils einige Wochen stelle keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG dar. Bulgarien habe in diesen Jahren seine volle Unabhängigkeit von jeder fremdstaatlichen Gewalt in der Behandlung der in seinen Grenzen wohnenden jüdischen Bevölkerung bewahrt. Nach § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG n.F. gelte zwar bei den von der Regierung Bulgariens aus Gründen der Rasse vorgenommenen Freiheitsentziehungen der 6. April 1941 als Zeitpunkt für den Beginn der deutschen Veranlassung. Dadurch habe sich

jedoch an der grundsätzlichen Rechtslage hinsichtlich der Voraussetzungen für Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nichts geändert. Nach wie vor sei daran festzuhalten, daß Ansprüche nach §§ 28 ff BEG nur dann gegeben seien, wenn die Schädigung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG verursacht worden sei. Von Bedeutung für das Bestehen eines solchen Anspruchs sei die Veranlassung einer Freiheitsentziehung durch die deutsche Regierung nur dann, wenn die Vermutung der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG eingreife. Dieser Rechtslage entspreche die Angleichungsbestimmung des Art. IV Nr. 1 Abs. 3 des BEG-SchlußG. Eine weitergehende sachlich-rechtliche Bedeutung komme dieser hier mangels der verfahrensrechtlichen Voraussetzungen nicht anwendbaren Bestimmung nicht zu. Die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG komme hier weder hinsichtlich des Herzleidens noch hinsichtlich der Neurose zum Zuge. Es müsse daher bei der allgemein für Körper- und Gesundheitsschäden geltenden Regelung verbleiben, nach der nur dann Entschädigung gewährt werde, wenn der Antragsteller nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG ausgesetzt gewesen sei. Wegen Fehlens dieser Voraussetzungen bedürfe es keiner Prüfung, ob zwischen der Freiheitsentziehung und dem jetzt vorliegenden oder seit dem 1. Januar 1949 vorhanden gewesenen Herzleiden ein wahrscheinlicher ursächlicher Zusammenhang bestehe oder bestanden habe. Dagegen könne es dahinstehen, ob die von Dr. Petró gestellte Diagnose einer verfolgungsbedingten Neurose zutroffe, oder ob es sich, wie das beklagte Land geltend mache, um ein endogenes Depressionsleiden handle.

b) Nach § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG besteht Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung auch dann, wenn ein ausländischer Staat unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze die Freiheit entzogen hat und die Regierung des ausländischen Staates von der nationalsozialistischen deutschen Regierung zu der Freiheitsentziehung veranlaßt worden ist. Nach der Neufassung, die diese Bestimmung durch Art. I Nr. 32 des BEG-SchlußG erhalten hat, gilt bei den von den Regierungen der Staaten Bulgarien, Rumänien und Ungarn vorgenommenen Freiheitsentziehungen der 6. April 1941 als Zeitpunkt für den Beginn der deutschen Veranlassung. Nach der Angleichungsvorschrift des Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BEG-SchlußG ist auf Antrag des Berechtigten über den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben oder für Schaden an Körper oder Gesundheit erneut zu entscheiden, wenn dieser Anspruch vor Verkündung des Gesetzes durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftig gerichtlich mit der Begründung abgelehnt worden ist, daß die während einer oder im unmittelbaren Anschluß an eine Freiheitsentziehung im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG eingetretene Schädigung nicht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen veranlaßt worden ist.

Das Berufungsgericht hat, wie die Revision mit Recht rügt, die Tragweite dieser Bestimmung zu eng gesehen. Zwar ist durch das BEG-Schlußgesetz der Grundsatz nicht berührt worden, daß gemäß § 2 BEG nur für deutsches Staatsunrecht Entschädigung geleistet wird und folglich Maßnahmen unabhängiger ausländischer Staaten im allgemeinen selbst dann keine Ansprüche nach dem BEG auslösen, wenn diese durch deutsche Dienststellen veranlaßt waren. Eine Ausnahme muß

jedoch insoweit gelten, als Gesundheitsschädigungen in Frage stehen, die auf Freiheitsentziehungen durch an sich selbständig handelnde, aber durch die deutsche Regierung hierzu veranlaßte ausländische Staaten zurückzuführen sind. Diese Ausnahme folgt, wie der Senat im Urteil RzW 1968, 121 Nr. 13 ausgesprochen hat, aus dem richtigen Verständnis des Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BEG-SchlußG. Auf Grund dieser Vorschrift ist bei der neu zu fällenden Entscheidung davon auszugehen, daß die in § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG umschriebene Freiheitsentziehung hinsichtlich der sich daraus gemäß den §§ 15, 28 ff BEG ergebenden Rechtswirkungen wie eine Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG behandelt werden soll. Die Vorschrift enthält somit über ihre unmittelbare Bedeutung hinaus eine Auslegungsregel. Aus ihr folgt zwingend, ~~daß es für die Ansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit erforderlich ist und genügt, daß der Schaden wahrscheinlich mit der Verfolgung im ursächlichen Zusammenhang steht (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BEG).~~ Der Eintritt des Gesundheitsschadens während oder im unmittelbaren Anschluß an die Freiheitsentziehung durch einen ausländischen souveränen Staat ist nur eine Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Verfahrens. Ist aber über einen Gesundheitsschadensanspruch vor Erlass des BEG-Schlußgesetzes noch nicht durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftiges Urteil entschieden worden, so ist es entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts keine Voraussetzung für die Entschädigung, daß der Schaden an Körper oder Gesundheit während oder innerhalb von 8 Monaten nach Beendigung der Freiheitsentziehung eingetreten ist.

3. Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zur tatrichterlichen Klärung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der vom Kläger in Bulgarien erlittenen Freiheitsentziehung und den bei ihm vorliegenden Gesundheitsschäden zurückverwiesen werden.

Mai

Wüstenberg

Maaß

Graf

Bökelmann
